Beglaubigte Abschrift

Bewilligungsbescheid

Nr. 1 Gemäß §§ 8, 10 und 12 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1310), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, wird der RWE Dea AG, Überseering 40, 22297 Hamburg, auf den Antrag vom 02.12.2011 die Bewilligung erteilt, in dem Feld Plön-Ost Kohlenwasserstoffe innerhalb der rot umrandeten Begrenzung des zu dieser Bewilligung gehörenden Lagerisses aufzusuchen und zu gewinnen.

Das Bewilligungsfeld erstreckt sich über eine Fläche von 19.391.400 Quadratmetern. Es liegt im Kreis Plön des Landes Schleswig-Holstein.

- Nr. 2 Die Bewilligung wird vom 01.04.2013 für die Dauer von 3 Jahren bis zum 31.03.2016 erteilt.
- Nr. 3 Für die Erteilung der Bewilligung erhebe ich gemäß Tarifstelle 3.2.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBI. Schl.-H. 2008, S. 383), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, eine Verwaltungsgebühr von 4.350,-- Euro.

Hinweise:

Die Erteilung einer Bewilligung nach § 8 BBergG stellt einen Rechtstitel dar, mit dem ihnen aufgrund der nachgewiesenen Eignung das grundsätzliche und ausschließliche Recht zugewiesen wird, die Aufsuchung und Gewinnung des in der Bewilligung bezeichneten Bodenschatzes (Kohlenwasserstoffe) in dem zugesprochenen Bewilligungsfeld vorzunehmen und das Eigentum an diesem Bodenschatz zu erwerben. Tatsächliche Aufsuchungs- und Gewinnungshandlungen, wie etwa die im Antrag genannte Wiedererschließungsbohrung, sind nicht Gegenstand dieser Bewilligung. Über ihre mögliche Zulassung ist ggf. in einem separaten Verfahren zur Zulassung eines Betriebsplanes (§ 51 ff BBergG) zu entscheiden.

Vorsorglich weise ich darauf bin, dass im Zuge der weiteren Genehmigungsverfahren das Ausmaß der Auswirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. inwieweit und in welchem Umfang Verbotstatbestände im Bereich <u>Arten-und Biotopschutz</u> erfüllt werden, noch zu beurteilen sind.

Natura 2000

Die Wiedererschließungsbohrung wie auch das beantragte Bewilligungsfeld liegen im Bereich bzw. in Nahbereich folgender europäischer Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete).

- EG-Vogelschutzgebiet 1828-491 "Großer Plöner-See-Gebiet"
- FFH-Gebiet 1828-392, Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung".

Diese Natura 2000-Gebiete sind der EU-Kommission verbindlich gemeldet und mit ihren gebietsspezifischen Erhaltungszielen öffentlich bekannt gemacht. Alle erforderlichen Informationen zu den Gebieten stehen im Internet unter http://www.schleswig-

holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/05 Natura2000/023 FFH Gebiete/ein node.html zur Verfügung.

Das beantragte Bewilligungsfeld und evtl. damit verbundene Maßnahmen liegen im Bereich dieser Gebiete. Ich mache darauf aufmerksam, dass nach § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig sind.

Landschaftsschutz

Das Bewilligungsfeld überschneidet sich ausweislich des vorgelegten Lagerisses im Norden geringfügig mit dem Landschaftsschutzgebiet "Lanker See und die Schwentine bis zum Kleinen Plöner See und Umgebung". Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten, (s. http://www.kreis-ploen.de/k_stichworte/index.htm)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid sowie die Verwaltungskostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen in 38678 Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, einzulegen.

Clausthal-Zellerfeld, den 13.03.2013 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez.

(L.S.)

Söntgerath

L2.7/L67212/11-11 04/2012-0002

House

Verwaltungsangestellte